



**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Maschinenbau
vom
16. Mai 2023**

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 11. August 2026 nach Genehmigung des Rektorates vom 22. September 2026 nachstehende

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Maschinenbau
an der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau vom 16. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 19 vom 17. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen“.

2. Zu § 3:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 3 Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums (§ 19).

(2) Der Studiengang kann gemäß § 6 der Studienordnung auch in Teilzeit gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium an der TU Bergakademie Freiberg studiert werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 90 Leistungspunkten.

(4) Leistungspunkte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Freien Wahlmodulen, die der Studienablaufplan vorsieht, erworben. Im Rahmen von Freien Wahlmodulen und Wahlpflichtmodulen können auch Module aus Bachelorstudiengängen belegt werden, sofern diese nicht mehr als 20 % des Gesamtumfanges des Masterstudienganges Maschinenbau ausmachen und der Studierende nachweist, dass er die betreffenden Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert hat. Auch im Falle nicht identischer Module darf ein im Rahmen der Masterausbildung absolviertes Bachelormodul mit einem vorher absolvierten Bachelormodul inhaltlich nicht wesentlich übereinstimmen. Die Möglichkeit der Ablegung von Zusatzmodulen (§ 20) bleibt hiervon unberührt.“

3. Zu § 6:

a) § 6 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und stellt die Daten für die Prüfungslisten bereit.“

b) § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling zu erklären,

1. dass die Prüfungsordnung bekannt ist und
2. dass keine Versagungsgründe nach Absatz 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.“

4. Zu § 7:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder als Elternteil eines minderjährigen Kindes, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit nicht abgelegt werden können, so soll dem Prüfling vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Auch andere angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit sind zulässig. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Der Prüfungsausschuss kann auch ein fachärztliches Attest oder Gutachten verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.“

5. Zu § 8:

Dem § 8 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.“

6. Zu § 9:

In § 9 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Klausurarbeiten werden zur Unterbindung von Täuschungsversuchen beaufsichtigt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.“

7. Zu § 11:

§ 11 Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der erforderlichen Gruppengröße um je ein weiteres Semester.“

8. Zu § 12:

a) Die Paragraphenüberschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen“

b) In § 12 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In besonders schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.“

Dem § 12 werden folgende Absätze 6 bis 7 angefügt:

„(6) Bei erheblichen Störungen während der Prüfung hat der Prüfling einen Anspruch auf Wiederholung dieser Prüfung, wenn die Störung nicht behoben und ausreichend kompensiert wird.

(7) Ist bei digitalen Formaten die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar oder nicht nur kurzzeitig unterbrochen, wird die Prüfung für den Prüfling unverzüglich beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.“

9. Zu § 15:

a) § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (§ 36 Absatz 9 SächsHSG). Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten. Die Anrechnung setzt voraus, dass in diesem Studiengang noch Prüfungsleistungen (§ 36 Absatz 7 SächsHSG) in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, die die Verleihung des akademischen Grades nach § 21 berechtigt erscheinen lassen.“

b) § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt gleichzeitig eine Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von

Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben. Im Fall einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit werden die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte ausgewiesen.“

10. Zu § 19:

a) § 19 Absatz 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 3 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss.“

b) § 19 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 mit der Maßgabe, dass

1. bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit der Antrag nach § 14 Absatz 3 innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann,
2. ein nicht bestanden Kolloquium innerhalb von 6 Wochen erneut abgelegt werden muss.“

11. Zur Anlage Prüfungsplan:

Die Anlage Prüfungsplan erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau vom 16. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 19 vom 17. Mai 2023) studieren, bezüglich
 1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2026/27 erstmalig ablegen werden und
 2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2027 erstmalig ablegen werden und
 3. der Gewichtung der Prüfungsleistungen der Masterarbeit (Master Thesis) Maschinenbau mit Kolloquium, wenn der aktenkundige Termin der Ausgabe des Themas (§ 19 Absatz 6) nach dem 30. September 2026 liegt.
- (3) Folgende Module der Prüfungsordnung vom 16. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 19 vom 17. Mai 2023) deren Prüfungen bis zum Beginn des Wintersemesters 2026/27 bzw. bis zu Beginn des Sommersemesters 2027 noch nicht angetreten worden sind, werden wie folgt ersetzt:

Module gemäß Ordnung vom 16. Mai 2023	Module gemäß dieser Ordnung (2026)
Masterarbeit (Master Thesis) Maschinenbau mit Kolloquium (Wichtung 4:1)	Masterarbeit (Master Thesis) Maschinenbau mit Kolloquium (Wichtung 3:1)
Vertiefungsübergreifende Wahlpflichtmodule	
Projektmanagement für Ingenieure (5 LP)*	Industrielles Projektmanagement (6 LP)*
Wahlpflichtkomplex 1 - Aufbereitungs- und Gewinnungsmaschinen	
Tunnelbautechnik und Spezialtiefbaumaschinen (7 LP)	Tunnelbautechnik (4 LP) Spezialtiefbaumaschinen (4 LP)
Aufbereitungsanlagen für mineralische Stoffe (4 LP)	Aufbereitungsanlagen für mineralische Stoffe (5 LP)
Fördertechnik (4 LP)	Fördertechnik (5 LP)
Wahlpflichtkomplex 2 - Elektromobilität und Automatisierung	
Regelung im Zustandsraum (4 LP)	Regelung im Zustandsraum (5 LP)
Signalverarbeitung (5 LP)*	Signalverarbeitung – Grundlagen (6 LP)*
Signalverarbeitung – Vertiefung (5 LP)*	Signalverarbeitung – Vertiefung (6 LP)*
Elektrische Antriebe I (4 LP)	Elektrische Antriebe I (5 LP)
Elektrische Antriebe II (4 LP)	Elektrische Antriebe II (5 LP)
Elektrische Maschinen (6 LP)*	entfällt*
Identifikation und Optimalregelung (4 LP)	entfällt
Theorie elektrischer Maschinen (4 LP)*	entfällt*
Wahlpflichtkomplex 3 - Konstruktion und Fertigung	
Konstruktionsanalyse und -modellierung (4 LP)	Konstruktionsanalyse und -modellierung (5 LP)
Topologieoptimierung und Bauteildesign (4 LP)	Topologieoptimierung und Bauteildesign (5 LP)
Leichtbau (4 LP)	Leichtbau (5 LP)
Stahlbau (4 LP)	Stahlbau (5 LP)
Wahlpflichtkomplex 4 - Berechnung und Simulation	
Methoden der Technischen Dynamik (4 LP)	entfällt
Mehrkörperdynamik (5 LP)	Mehrkörperdynamik (6 LP)
Wahlpflichtkomplex 5 - Thermofluiddynamik	
Numerische Methoden der Thermofluiddynamik I (4 LP)	Numerische Methoden der Thermofluiddynamik I (5 LP)

* Mit * markierte Module wurden bereits zum WS 2024/25 angepasst und nach Beschluss durch den Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik durch Aushang bekanntgemacht.

(4) Es sind folgende weitere Wahlpflichtmodule wählbar:

Vertiefungsübergreifende Wahlpflichtmodule	
• Entstaubungsanlagen* • Technikethik	

Wahlpflichtkomplex 2 - Elektromobilität und Automatisierung
• Signalverarbeitung – Vertiefung* • Industrie 4.0 • Berechnung elektrischer Maschinen
Wahlpflichtkomplex 5 - Thermofluidodynamik
• Wärmepumpen und Kälteanlagen

* Mit * markierte Module wurden bereits zum WS 2024/25 in den Wahlpflichtkatalog neu aufgenommen und nach Beschluss durch den Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik durch Aushang bekanntgemacht.

(5) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 28. September 2026

gez.
Prof. Dr. Jutta Emes
Rektorin

Anlage: Prüfungsplan

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Integrierte Produktentwicklung (IPE)	AP (Gemeinsame Projektdokumentation und Präsentation)	1		6
Projektarbeit für Ingenieure	AP* (Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abgabefrist 22 Wochen nach Ausgabe des Themas))	2		9
	AP* (Präsentation)	1		
Instandhaltung	KA	1		4
Masterarbeit (Master Thesis) Maschinenbau mit Kolloquium	AP* (Masterarbeit (schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung, Abgabefrist 22 Wochen nach Ausgabe des Themas)) AP* (Kolloquium (20 min Präsentation und max. 40 min mündliche Verteidigung der Arbeit))	3 1	- Abschluss aller Pflichtmodule mit Ausnahme der Masterarbeit - höchstens 12 zu erbringende Leistungspunkte in noch nicht abgeschlossenen Wahlpflicht- und Freien Wahlmodulen - Nachweis von zwei Fachexkursionen - Zulassungsvoraussetzungen des Kolloquiums: Abschluss aller übrigen Module des Masterstudien-ganges Maschinenbau	30
Wahlpflichtmodule**				
Es sind Module im Umfang von 35 Leistungspunkten zu wählen, davon mindestens ein Modul aus dem Bereich "Vertiefungsübergreifende Wahlpflichtmodule". Eine Belegung der übrigen Wahlpflichtmodule aus verschiedenen Bereichen ist ebenso möglich wie die Auswahl aus nur einem Wahlpflichtkomplex.				
Wahlpflichtmodule**: Vertiefungsübergreifende Wahlpflichtmodule				
Technikethik	KA	1		6
Technologiebewertung	KA PVL (Projektarbeit und Präsentation der Projektarbeit (Gruppenarbeit))	1 0		5
Entstaubungsanlagen	KA PVL (Absolvierung von mindestens 90 % der Praktika und Übungen (Protokolle), davon eine konstruktive Übung)	1 0		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Industrielles Projektmanagement	KA* AP* (Seminararbeit mit Meilensteinpräsentationen)	1 1		6
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	MP* AP* (Seminararbeit semesterbegleitend)	1 1		6
Technologieorientierte Produktentwicklung: Innovationen unternehmerisch gestalten	AP (Seminararbeit mit Meilensteinpräsentation und Kolloquium)	1		6
Wahlpflichtmodule**: Wahlpflichtkomplex 1 - Aufbereitungs- und Gewinnungsmaschinen				
Aufbereitungsanlagen für mineralische Stoffe	AP (Verteidigung eines Projektierungsbeleges)	1		5
Feinzerkleinerungsmaschinen	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern) PVL (Praktika und Übungen (Protokolle), davon eine konstruktive Übung)	1 0		6
Tunnelbautechnik	KA	1		4
Agglomeratoren	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern) PVL (Praktika)	1 0		4
Spezialtiefbaumaschinen	KA PVL (Beleg Spezialtiefbaumaschinen)	1 0		4
Fördertechnik	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungen, davon eine Simulations-Übung)	1 0		5
Sortiermaschinen	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern) PVL (Praktika und Übungen (Protokolle))	1 0		5
Wahlpflichtmodule**: Wahlpflichtkomplex 2 - Elektromobilität und Automatisierung				
Signalverarbeitung - Vertiefung	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) AP (Bewertung der eingereichten Lösungen zu den Programmieraufgaben im Praktikum)	3 2		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Industrie 4.0	AP* (Beleg (Gruppenarbeit, Bearbeitungszeit 10 Wochen, Umfang ca. 20 Seiten))	1		5
	AP* (Verteidigung (Präsentation 5 min je Studierender, Diskussion zu Grundlagen und Ergebnissen des Beleges 20 min))	1		
Elektrische Antriebe I ²	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		5
Berechnung elektrischer Maschinen ²	AP (Beleg „Berechnung elektrischer Maschinen“)	1		5
Vernetzte Energiespeicher	MP/KA (KA bei 6 und mehr Teilnehmern)	1		4
Optimalfilter und Sensorfusion	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		6
Datenerfassung und -verarbeitung in mobilen Anwendungen	AP (individuelle semesterbegleitende Ausarbeitung)	4		4
	AP (Abschlusspräsentation; KA bei 1 und mehr Teilnehmern)	1		
	PVL (Praktikum)	0		
Signalverarbeitung - Grundlagen	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		6
	PVL (Einreichung der Lösungen zu den Programmieraufgaben im Praktikum)	0		
Elektrische Antriebe II	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1	Elektrische Antriebe I	5
Regelung im Zustandsraum	MP	1		5
	PVL (Praktikum (Testate))	0		
Projektseminar Mess-, Sensor- und Eingebettete Systeme	AP* (Schriftlicher Beleg (Gruppenarbeit))	2		5
	AP* (Vortrag [15 min])	1		
Wahlpflichtmodule**: Wahlpflichtkomplex 3 - Konstruktion und Fertigung				
Topologieoptimierung und Bauteildesign	PVL (Konstruktion mit Topologieoptimierung)	0		5
	MP	1		
CAD für Maschinenbau ¹	AP (Belegaufgabe)	1		4
Additive Fertigung mit neuen Materialien	KA*	3		5
	AP* (Ergebnispräsentation Seminar)	1		
Konstruktionsanalyse und -modellierung	MP	1		5
Einführung in die Fügetechnik und Schweißkonstruktion	KA	1		4
Leichtbau ¹	MP	1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Stahlbau	KA PVL (Übungsbeleg)	1 0		5
Fertigungsplanung in der additiven Fertigung	KA PVL (Belege der Übungen)	1 0		4
Seminar Produktentwicklung und Prototypenerprobung	AP (Beleg und dessen Präsentation)	1		4
Wahlpflichtmodule**: Wahlpflichtkomplex 4 - Berechnung und Simulation				
Parameter Identification in Nonlinear Solid Mechanics	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) In Deutsch möglich.	1		4
Einführung in die Methode der finiten Elemente ¹	KA PVL (FEM-Praktikum + FEM-Beleg)	1 0		4
Continuum Mechanics	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) In Deutsch möglich.	1		4
Mehrkörperdynamik	MP/KA (KA bei 6 und mehr Teilnehmern) PVL (Teilnahme an Praktikum (> 70%))	1 0		6
Nonlinear Finite Element Methods	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) PVL (FEM-Programmieraufgabe in MATLAB/Octave) In Deutsch möglich.	1 0		4
Messmethoden der Mechanik	AP (Praktikumsversuche)	0		4
Werkstoffmechanik	KA	1		5
Micromechanics and Homogenization Principles	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		4
Fracture Mechanics Computations	MP/KA (KA bei 12 und mehr Teilnehmern) In Deutsch möglich.	1		5
Plasticity	PVL (Test) MP/KA; KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	0 1	Continuum Mechanics or equivalent	4
Wahlpflichtmodule**: Wahlpflichtkomplex 5 - Thermofluiddynamik				
Numerische Methoden der Thermofluid-dynamik II	MP/KA (MP = Einzelprüfung; KA bei 6 und mehr Teilnehmern)	1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Mehrphasenströmung und Rheologie	MP (MP = Einzelprüfung)	1		4
Projektierung von Wärmeübertragern	MP/KA (KA bei 16 und mehr Teilnehmern)	1		4
Turbulente Strömungen ¹	KA PVL (Testate zu allen Versuchen des Praktikums)	1 0		7
Wärmepumpen und Kälteanlagen	MP/KA (KA bei 16 und mehr Teilnehmern)	1		4
Numerische Methoden der Thermofluid-dynamik I ¹	MP/KA (MP = Gruppenprüfung; KA bei 20 und mehr Teilnehmern) PVL (Zwei Belegaufgaben)	1 0		5
Prinzipien der Wärme- und Stoffübertragung ¹	KA	1		5
Strömungsmechanik II ¹	KA	1		5
Numerische Methoden der Thermofluid-dynamik III	AP (Vortrag [20 min])	1		4
Freie Wahlmodule Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen (Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten) sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Weiterhin können Sprachmodule der TU Bergakademie Freiberg gewählt werden, deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten durch das IUZ zu Semesterbeginn bekannt gemacht werden.				

Legende:

- MP = Mündliche Prüfungsleistung
KA = Klausurarbeit
AP = Alternative Prüfungsleistung
PVL = Prüfungsvorleistung
* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

- ¹ = Diese Module sind auch in einem Teilstudiengang des Bachelorstudiengangs Engineering enthalten. Es wird auf § 3 Absatz 4 Satz 2 und 3 Prüfungsordnung hingewiesen (Auswahl und Umfang von Bachelormodulen im Masterstudiengang).
- ² = Studierende, die nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zugelassen wurden, haben vor Antritt der Modulprüfung den Abschluss des Moduls „Elektrische Maschinen“ oder eines äquivalenten Moduls nachzuweisen.

Bei Prüfungsleistungen der Form „MP/KA“ wird die Teilnehmerzahl (wenn nicht anders im Prüfungsplan vorgesehen) spätestens bis zur fünften Woche der Vorlesungszeit anhand der Zahl der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden mitgeteilt, auf welche Art die Prüfung durchgeführt wird.

Herausgeber: Rektorin der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektorat für Lehre, Studium und Lebenslanges Lernen

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg